

3 K 161/17



25 MRZ. 2019

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der somalischen Staatsangehörigen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - ■■■-17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - ■■■-273 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 11.01.2017 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias vorliegt.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beklagte zu 1/4 die Klägerin zu 3/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der die Vollstreckung betreibende Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige. Sie gehört eigenen Angaben nach zum Stamm der Hawiye, Unterstamm Abgaal, und wohnte bis zur Ausreise in der Provinz Mittel Shabelle im Dorf [REDACTED]. Sie reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2016 aus Somalia über Äthiopien und den Sudan nach Libyen, von wo sie auf dem Seeweg nach Italien gelangte. Von dort reiste sie auf dem Landweg über Österreich oder die Schweiz am [REDACTED].2016 nach Deutschland. Sie beantragte am [REDACTED].2016 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie ist die Mutter des im Juni 2017 auf in Deutschland geborenen Klägers des Verfahrens [REDACTED].

Die Klägerin wurde vor dem Bundesamt am [REDACTED].2016 angehört und gab an, sie und ihr Ehemann seien von der Al-Shabaab als Unterstützer der somalischen Regierung angesehen worden. Ihr Ehemann habe ein Lebensmittelgeschäft betrieben, dessen Hauptkunden Soldaten der somalischen Regierung gewesen seien. Nach kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen dem somalischen Militär und der Al-Shabaab sei diese als Sieger hervorgegangen und habe die Kontrolle über die Heimatprovinz der Klägerin übernommen. Ihr Ehemann sei dann von der Al-Shabaab mitgenommen und eingesperrt worden. Nach der Inhaftierung Ihres Ehemannes habe sie gemeinsam mit dessen Bruder das Lebensmittelgeschäft weitergeführt. Die Al-Shabaab habe ihr vorgeworfen, es sei illegal, mit einem fremden Mann zusammen zu arbeiten, und sie habe die Todesstrafe zu erwarten. Auch sie sei daraufhin von der Al-Shabaab mitgenommen und in das gleiche Gefängnis wie ihr Ehemann gebracht worden. Es sei dann zu erneuten Kämpfen zwischen dem somalischen Militär und der Al-Shabaab gekommen. Dadurch habe sich die Möglichkeit zur Flucht aus dem Gefängnis ergeben. Ihr selbst, ihrem Ehemann und vielen weiteren Gefangenen sei die Flucht gelungen. Sie habe die Chance ergriffen und sei aus Somalia ausgereist. Nachdem die Klägerin zunächst angegeben hatte, ihr Ehemann lebe noch mit ihren zehn Kindern im Heimatdorf, trug sie später vor, der Ehemann habe sie bis in den Sudan begleitet, sei dann aber nach Somalia zurückgekehrt, um schließlich anzugeben, ihr Ehemann lebe nun in einem ca. 30 Kilometer vom Heimatdorf entfernten Dorf.

Mit Bescheid der Beklagten vom [REDACTED].2017 wurden der Antrag auf Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung des sub-

sidiären Schutzstatus abgelehnt, festgestellt dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und die Klägerin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte lägen nicht vor. Der Sachvortrag der Klägerin sei nicht glaubhaft. Ihre Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, vage und oberflächlich. Die Angaben seien zudem widersprüchlich. Weder das geschilderte Verhalten seitens der Al-Shabaab, noch ihr eigenes seien nachvollziehbar und umfassend dargestellt worden. Auch auf mehrmalige Nachfragen sei die Beschreibung der Situation wie ihr die Flucht aus dem Gefängnis gelungen sei detailarm und wenig anschaulich geblieben. Sie sei bei ihrem ersten pauschalen Vortrag geblieben. Konkrete Fragen habe sie nur knapp und wiederholend beantwortet. So habe sie auf die Frage nach einer konkreten Beschreibung der gelungenen Flucht aus der Gefangenschaft der Al-Shabaab angegeben, sie habe wegen der Kämpfe die Möglichkeit zur Flucht bekommen und genutzt. Auf weitere Nachfrage habe sie vorgetragen, aus einem Fenster im Erdgeschoss entkommen zu sein. Auf Vorhalt habe sie keine nähere und überzeugende Fluchtbeschreibung schildern können. Widersprüchlich sei auch die Aussage, dass der Ehemann trotz Flucht aus der Gefangenschaft der Al-Shabaab noch im Heimatdorf lebe. Auf entsprechenden Vorhalt habe die Klägerin sich dahingehend eingelassen, ihr Ehemann sei in ein benachbartes Dorf umgezogen, er habe jedoch auch dort weiterhin Probleme mit der Al-Shabaab. Diese habe ihn ab und an aufgesucht und bedroht. Auf konkrete Nachfrage warum die Al-Shabaab einer aus der Gefangenschaft geflohenen Person lediglich drohen und nichts weiter unternehmen sollte, habe die Klägerin geantwortet, dass auch sie dieses Verhalten nicht verstehen könne.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Die Klägerin habe weder glaubhaft machen können, dass sie schutzbedürftig im Sinne des §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sei, noch seien sonstige Anhaltspunkte ersichtlich, die eine solche Annahme begründen könnten. Sie müsse auch keine ernsthafte Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit befürchten, weil sie als Zivilperson von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in ihrem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sei. Zwar herrsche in Somalia ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, an dem sich die Klägerin nicht aktiv beteiligt

habe. Ihr drohten jedoch bei einer Rückkehr nach Somalia aufgrund der dortigen Situation keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Denn der in Somalia festzustellende Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, auf dem jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne weiteres Schutz gewährt werden müsse. Die Klägerin habe auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für sie so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne.

Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Somalia führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die Klägerin habe nicht die Überzeugungsgewissheit vermitteln können, dass sie bei einer Rückkehr einer extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt sei, weil sie untypisch von Hilfe und Unterstützung durch im Herkunftsland verbliebene Angehörige ausgeschlossen sei. Vielmehr sei für sie eine Rückkehr in den Familienverbund und ihr voriges Umfeld möglich. Es drohe der Klägerin auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG zu erlassen. Die Ausreisefrist ergebe sich aus § 38 Abs. 1 AsylG. Im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Das gesetzliche Einreise – und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde nach § 11 Abs. 2 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Diese Fristsetzung rechtfertige sich daraus, dass die Klägerin im Bundesgebiet über keine wesentlichen Bindungen verfüge, die im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen seien.

Der Bescheid wurde der Klägerin gegen Empfangsbestätigung am ■.01.2017 ausgehändigt.

Am ■.01.2017 hat die Klägerin ihre bisherigen Angaben bekräftigend die vorliegende Klage erhoben.

Ergänzend macht sie unter Vorlage eines Attestes der Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ■ vom ■.2018 geltend, sie sei ihrem Heimatland als Kind einer Beschneidung unterzogen worden, weshalb sie dauerhaft unter Periodenschmerzen leide.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.01.2017 zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihr den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise,

festzustellen, dass hinsichtlich Somalias ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG besteht,

Ziffer 6 des Bescheides unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu fassen..

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.<sup>1</sup>

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der -ebenso wie die Dok. Somalia- Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

#### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte ohne die nicht erschienene Beklagte verhandelt und entschieden werden.

---

<sup>1</sup> Klägerin: Schriftsatz vom b28.03.2018; Beklagte: Schriftsatz vom 30.01.2017

Die zulässige Klage hat nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. AsylG zuzuerkennen (1.) noch auf Verpflichtung zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG (2). Dagegen steht ihr ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG zu und einer Abschiebung nach Somalia entgegen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 11.01.2017 war daher im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Beklagte entsprechend zu verpflichten, weil der angefochtene Bescheid insoweit rechtswidrig war und die Klägerin in ihren Rechten verletzte (§ 113 Abs. 5 VwGO ).

1. Die Klägerin hat eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom ■■■■■.2017 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Die weiteren Ausführungen im Klageverfahren sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung geben nicht nur zu keiner abweichenden Beurteilung der Glaubhaftigkeit des klägerischen Verfolgungsvorbringens Anlass, sondern bestätigen die bereits vom Bundesamt geäußerten durchgreifenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben zu den angeblich fluchtauslösenden Ereignissen. Insbesondere der Umstand, dass die Klägerin abweichend von ihrem bisherigen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung die Trennung von ihrem Ehemann und ihre Kenntnis bzw. Unkenntnis von seinem weiteren Schicksal völlig anders dargestellt hat als zuvor, indem sie behauptet, den Kontakt zu ihrem Mann im Sudan verloren zu haben, ohne zu wissen, ob er tatsächlich zurück nach Somalia gereist ist, spricht mit Gewicht für die Bewertung durch das Bundesamt. Diese gravierenden Diskrepanzen im Vorbringen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung auch auf entsprechenden Vorhalt nicht ausreichend mit einem lapidaren Verweis auf mögliche Übersetzungsprobleme bei der Anhörung erklären können.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, weil die Voraussetzungen des § 4 AsylG nicht vorliegen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gelten als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG kommt nach dem Vortrag der Klägerin ersichtlich nicht in Betracht.

Der Klägerin droht in Somalia auch kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 AsylG.

Der BayVGh führt in seinem Urteil vom 12.07.2018 – 20 B 17.31660 – u.a. aus:

*„Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird von nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- bzw. Zentralsomalia mit der Hauptstadt Mogadischu kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete befinden sich teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die*

*meisten größeren Städte sind schon seit längerer Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al-Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al-Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017 – Stand: November 2016, S. 4 f.; Österreichisches Bundesasylamt, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Somalia – vom 25. April 2016, S. 13 ff. und Analyse der Staatendokumentation – Somalia – Sicherheitslage, 12. Oktober 2015, S. 32; siehe auch EGMR, U.v. 10.9.2015 – Nr. 4601/14 [R.H./Schweden] – NVwZ 2016, 1785; U.v. 5.9.2013 – Nr. 886/11, [K.A.B. ./ Schweden] – Rn. 87 ff.; BayVGh, U.v. 17.3.2016 – 20 B 13.30233 – juris und U.v. 17.3.2016 – 20 B 13.30233 – juris; OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 16.12.2015 – 10 A 10689/15 – juris = Asylmagazin 2016, 29).“*

Diese Bewertung deckt sich auch mit den der Kammer zur Verfügung stehenden – teilweise neueren Erkenntnissen.<sup>2</sup>

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG, weil sie eine ihr drohende individuelle Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nicht glaubhaft gemacht hat. Ihr Vorbringen hinsichtlich der Bedrohung durch die Al-Shabaab ist bei Würdigung der vorgetragenen Gesamtumstände nicht glaubhaft.

Es droht ihr auch kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Der BayVGh führt hinsichtlich eines Klägers aus der Provinz Hiraan, die in einschlägigen Gefährdungsanalysen unter dem Oberbegriff Hirshabelle zusammen mit

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa AA, Lagebericht Somalia vom 07.03.2018, Stand: Januar 2018; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, 12.01.2018

der Provinz Mittel Shabelle erfasst ist, im Urteil vom 17.07.2018 – 20 B 17.31659 – u.a. aus:

*„Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9.08 – juris Rn. 17 unter Hinweis auf EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 [Elgafaji]; BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12, LS 1 und Rn. 13/14; OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 16.12.2015 – 10 A 10689/15 – juris = Asylmagazin 2016, 29). Im Falle des Klägers ist dies die Provinz Hiraan, da er sich dort vor seiner Ausreise aufgehalten hat.*

*In dieser Region Somalias herrscht im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Dieser Begriff ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Januar 2014 (C-285/12 – NVwZ 2014, 573) zu der dem § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zugrundeliegenden Bestimmung des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L304, S. 19) dahingehend auszulegen, dass ein solcher Konflikt vorliegt, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinander treffen (EuGH, Urteil v. 30.1.2014, a.a.O., LS 1 u. Rn. 28). Dafür, dass ein derartiger Konflikt angenommen werden kann, kommt es weder auf einen bestimmten Organisationsgrad der beteiligten bewaffneten Streitkräfte noch auf eine bestimmte Dauer des Konflikts an. Insbesondere ist für die Annahme eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts auch keine besondere Intensität des Konflikts notwendig (EuGH, Urteil v. 30.1.2014, a.a.O. Rn. 32 u. 34), da die Intensität nur bei*

*der Frage zu berücksichtigen ist, ob der Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass er auch zu einer Gefährdung im Sinne des Art. 15 der Richtlinie führt.*

*Nach diesen Maßstäben liegt in der Heimatregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor. Nach dem bereits erwähnten EASO-Bericht zur Sicherheitslage in Somalia vom Dezember 2017 (dort S. 98) sind die Hauptakteure im bewaffneten Konflikt in der Provinz Hiraan die Somalische Nationale Armee (SNA), die Streitkräfte der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM), die Äthiopischen Streitkräfte (ENDF) und die Al-Shabaab sowie eine unbekannte Zahl von Clanmilizen (ebenso BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Somalia, Stand 12. Januar 2018, S. 36).*

*Für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt (BVerwG, U.v. 13.2.2014 – 10 C 6.13 – juris Rn. 24). Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr kann sich jedoch individuell verdichten. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 33; U.v. 17.11.2010 – 10 C 13.10 – juris Rn. 18). Im Ausnahmefall kann eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben aber auch durch eine allgemeine Gefahr hervorgerufen sein, die sich in besonderer Weise zugespitzt hat. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt ist, stellen normalerweise zwar keine individuelle Bedrohung dar. Eine Ausnahme davon gilt aber bei besonderer Verdichtung der Gefahr, die unabhängig von individuellen gefahrerhöhenden Umständen zu deren Individualisierung führt. Davon ist auszugehen, wenn der den bestehenden*

*bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 [Elgafaji] – juris Rn. 35, 39; U.v. 30.1.2014 – C-285/12 [Diakité] – juris Rn. 30; BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 32; U.v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 19).*

*Unabhängig davon, ob die individuelle Bedrohungssituation auf persönliche Umstände oder ausnahmsweise auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückgeht, sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem jeweiligen Gebiet zu treffen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. In beiden Konstellationen ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die dort von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen verübt werden, notwendig (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 33). Es bedarf zudem einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 33; U.v. 13.2.2014 – 10 C 6.13 – juris Rn. 24). Das Bundesverwaltungsgericht sieht ein Risiko von 1:800, in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 22 f.; U.v. 17.11.2011 – 10 C 11/10 – juris Rn. 20 f. [Risiko von 1:1000]).*

*Gemessen an den vorgenannten Kriterien fehlt es an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers bei einer Rückkehr in sein Heimatdorf in der Provinz Hiraan.*

*Gefahrerhöhende persönliche Umstände, die ihn wegen persönlicher Merkmale einen besonderen Sicherheitsrisiko aussetzen könnten, liegen in der Person des Klägers nicht vor. Diese ergeben sich zum einen nicht aus dem Vortrag des Klägers, dass er bereits in der Vergangenheit in den Fokus der Al-Shabaab geraten sei, da dieser Vortrag, wie bereits oben dargestellt wurde, nach der Einschätzung des Senats nicht glaubwürdig ist.*

*Ein Gefahr erhöhender Umstand kann auch nicht auf der vom Kläger behaupteten Zugehörigkeit zum Clan der Sheikhal abgeleitet werden. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass die in der Heimat des Klägers herrschende Al-Shabaab sich vom Clansystem distanziert und teilweise gezielt von diesem benachteiligte Gruppen unterstützt (Schweizer Staatssekretariat für Migration, Focus Somalia – Clans und Minderheiten, 31. Mai 2017, S. 38; EASO Länderüberblick Süd- und Zentralso-malia, August 2014, S. 97). Als Sheikhal werden in Somalia Bevölkerungsgruppen bezeichnet, die traditionell einen gewissen religiösen Status innehaben. Sie führen ihre Abstammung auf einen gemeinsamen Vorfahren namens Sheikh Faqi Omar zurück, der durch Somalia reiste und Frauen in allen Gegenden heiratete (ACCORD, Clans in Somalia, Vortrag v. Dr. Joakim Gundel, Dezember 2009, S. 21). Traditionell haben ihre Mitglieder die Stellung eines Sheikhs oder Qadis (Richter), wobei heute viele in säkularen Berufen tätig sind. Ihre Einordnung ist nicht ganz klar: So werden je nach Quelle als eine Minderheit, als mit den Hawiye assoziiert, als Clan der Hawiye oder gar als eine eigenständige Clanfamilie bezeichnet (BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration, Minderheiten in Somalia, Juli 2010, S. 12). Vielen Mitgliedern des Clans ist es gelungen, insbesondere im Raum Mogadischu Einfluss auf das Bildungswesen zu bekommen. Manche Sheikhal-Gruppen sind so gut in die Hawiye-Clanfamilie integriert, dass sie Hawiye-Sitze im somalischen Par-lament einnehmen (ACCORD, Clans in Somalia, S. 21). Die Stellung der Sheikhal in der somalischen Gesellschaft unterscheidet sich daher erheblich z.B. von der der allgemein gering geschätzten Handwerkerkasten wie den Tumul (vgl. zu dem Ein-zelfall eines gefahrerhöhenden Umstands aufgrund der Zugehörigkeit zum Clan der Tumul und der Tatsache, dass der dortige Kläger bereits in den Fokus der Al-Shabaab geraten war BayVGH, U.v. 07.04.2016 - 20 B 14.30101 – juris Rn. 28-30). Eine gesteigerte Gefahr, als Mitglied der Zivilbevölkerung Opfer willkürlicher Gewalt*

*im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen der Al-Shabaab und der Somali-schen Armee/AMISOM bzw. zwischen verfeindeten Clans zu werden ist aufgrund der Zugehörigkeit zu dem Clan der Sheikhal in der Herkunftsregion des Klägers nicht erkennbar. Andere Gefahr erhöhende Umstände wurden weder vorgebracht noch sind sie ersichtlich.*

*Auch die allgemeine Lage ist nicht so gefährlich, dass sie sich unabhängig von persönlichen Merkmalen bei jeder Zivilperson individualisiert. Die dafür erforderliche Gefahrendichte ist in der Provinz Hiraan nicht gegeben. Die Provinz hat nach einer Schätzung der UN und lokaler Behörden ca. 520.685 Einwohner (EASO, Security Situation Report, Dezember 2017, S. 89). Die verfügbaren Zahlen über die zivilen Opfer des bewaffneten innerstaatlichen Konflikts unterscheiden sich im Einzelnen erheblich. So stellt die von ACCORD am 18. Juni 2018 vorgenommene Auswertung der für das Jahr 2017 in der Datenbank des Armed Conflict Location and Event Data Project (ACLED) erfassten Vorfälle für die Provinz Hiraan 2017 insgesamt 225 Vorfälle mit insgesamt 364 Toten. Nicht erfasst werden dabei allerdings die Verletzten. Daneben differenziert ACLED auch nicht zwischen getöteten Zivilpersonen und getöteten Bewaffneten. Schließlich weist ACLED selbst darauf hin, dass ein Großteil der gesammelten Daten auf öffentlich zugänglichen Sekundärquellen basiert und die Daten daher das Ausmaß an Vorfällen untererfassen können. Es existiert also nach den ACLED-Zahlen eine nicht genau abschätzbare Dunkelziffer. Die Zusammenstellung vom 25. Juni 2018 für das erste Quartal 2018 gelangt demgegenüber bei 42 Vorfällen in der Provinz Hiraan zu sogar 222 Todesopfern. Inwiefern es sich dabei um Zivilpersonen und/oder Bewaffnete handelte, ist wiederum unklar. Demgegenüber kommen UNHCR und UNSOM in ihrer Aufstellung vom 10. Dezember 2017 „Protection of Civilians in Somalia 2016 – 2017“ für den aus den Provinzen Hiraan und Middle Shabelle neu gebildeten Bundestaat HirShabelle im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 14. Oktober 2017 auf (nur) 269 Tote und verletzte Zivilpersonen. Im Unterschied zu den Zahlen von ACLED erfassen die Zahlen von UNHCR/UNSOM also lediglich die im bewaffneten Konflikt getöteten oder verletzten Zivilpersonen (unter Nichtberücksichtigung bewaffneter Opfer). Rechnet man diese Zahl angesichts des ein Jahr überschreitenden Erfassungszeitraums auf ein Jahr um, verbleiben noch 150 getötete und verletzte Zivilpersonen. Umgerechnet auf die Bevölkerung des*

*Bundesstaats HirShabelle (520.685 Einwohner in Hiraan, 516.035 Einwohner in Middle Shabelle laut EASO, Somalia Security Situation, Dezember 2017, S. 98 u. 100), so ergibt sich ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko im bewaffneten innerstaatlichen Konflikt für Zivilpersonen von 1:6.911. Auch wenn man insoweit bedenkt, dass die von UNHCR/UNSOM bekanntgegebenen Zahlen aufgrund der Verhältnisse in Somalia, insbesondere der schlechten Auskunftslage hinsichtlich der unter der Herrschaft der Al-Shabaab stehenden Landstriche, eine erhebliche Dunkelziffer beinhalten dürften, ist das Risiko, im bewaffneten innerstaatlichen Konflikt als Zivilperson getötet oder verletzt zu werden, jedenfalls noch weit entfernt von der relevanten Schwelle.“*

Dem schließt sich die Kammer fallbezogen für die aus Mittel (Middle) Shabelle stammende Klägerin an.

3. Der Klägerin steht indes nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass unterstellt werden muss, dass sie mit ihrem in Deutschland geborenen Sohn, dem Kläger des Verfahrens 3 K 1126/17, nach Somalia zurückkehrt, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

Ein Abschiebungsverbot auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist gegeben. Es bestehen aufgrund der persönlichen Situation der Klägerin Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, wonach eine Abschiebung dann verboten ist, wenn dem Ausländer in dem Zielstaat der Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht. Der konkrete Einzelfall stellt sich als ein ganz außergewöhnlicher dar, in dem nach Auffassung des EGMR die Aufenthaltsbeendigung in einen Staat mit schlechten humanitären Verhältnissen bzw. Bedingungen, die keinem Akteur i.S.d. § 3c AsylG zugeordnet werden können, eine Verletzung des Art. 3 EMRK begründen kann.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 - juris Rz. 23 ff und vom 13. Juni 2013 - 10 C 13/12 -, juris Rz. 25, jeweils mit Nw. zur Rspr. d. EGMR

Insoweit geht das Gericht davon aus, dass nach der Rechtsprechung des EGMR aus der Konvention, die hauptsächlich auf den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte abzielt, keine Rechte auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend gemacht werden können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Falle einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, begründet nach der Rechtsprechung des EGMR noch keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Die grundlegende Bedeutung des Art. 3 EMRK erfordert jedoch nach Auffassung des EGMR eine gewisse Flexibilität, um in "sehr ungewöhnlichen" bzw. "ganz außergewöhnlichen" Fällen eine Abschiebung zu unterbinden. So etwa in Fällen schwer kranker Personen, bei denen im Falle einer Abschiebung eine baldige und wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes droht, die zu starkem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt<sup>4</sup>, oder wenn die schlechten humanitären Bedingungen nicht nur oder überwiegend auf Armut oder fehlende staatliche Mittel beim Umgang mit Naturereignissen zurückzuführen sind, sondern überwiegend auf direkte und indirekte Aktionen der Konfliktparteien zurückgehen.<sup>5</sup>

Dann hält der EGMR eine Beachtung der im Verfahren M.S.S. gegen Belgien/Griechenland für den Fall eines völlig auf staatliche Unterstützung angewiesenen und in einem vollständig fremden Umfeld lebenden Asylbewerbers<sup>6</sup> entwickelten Kriterien - etwa: Berücksichtigung der Verletzlichkeit der Betroffenen für Misshandlungen und die Fähigkeit, elementare Bedürfnisse (wie Nahrung, Unterkunft, Hygiene) zu befriedigen, sowie die Aussicht auf eine Verbesserung der Lage in angemessener Zeit - für geboten.<sup>7</sup>

So liegt der Fall hier.

---

<sup>4</sup> vgl. etwa EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05 - N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334 Rz. 42 und zuletzt vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10 -, Paposhvili/Belgien, juris

<sup>5</sup> vgl. so etwa für Somalia: Urteil vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681

<sup>6</sup> vgl. Urteil vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/06 -, juris

<sup>7</sup> vgl. dazu auch eingehend: BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2012 - 10 B 16/12 - und Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, Rz.23 ff, jeweils juris

Die Klägerin (und ihr in Deutschland geborener Sohn) wären im Falle einer Rückkehr nach Somalia auf sich selbst gestellt. Dass in ihrem Fall die Möglichkeit besteht, sich allein oder etwa mit Hilfe von Familienangehörigen am für die Beurteilung hier zunächst einmal zugrunde zulegenden Abschiebezielort Mogadischu<sup>8</sup> zurechtzufinden und ohne erhebliche Beeinträchtigungen zu leben, ist weder unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation noch mit Blick auf die Erkenntnislage zur Situation von Binnenvertriebenen in Mogadischu ersichtlich.

Die Klägerin hat vorgetragen, keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie in Somalia zu haben. Auch unter Berücksichtigung der durchgreifenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Verfolgungsgeschichte, nimmt das Gericht der Klägerin dies ab. Diese Wertung wird gestützt von der Tatsache, dass ihr Sohn, der Kläger des Verfahrens 3 K 1126/17 ca. ein Jahr nach dem durchgehend vorgetragenen Kontaktverlust zu ihrem Ehemann während des Aufenthaltes im Sudan zur Welt gekommen ist, so dass alles dafür spricht, dass ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes sein kann.

Ist demnach fallbezogen davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr Kind im Falle einer Rückführung nach Somalia am Abschiebezielort auf sich allein gestellt sein werden, begründet dieser Umstand angesichts der dort herrschenden Verhältnisse ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach Angaben der UN gab es zu Jahresbeginn 2017 ca. 1,1 Millionen Binnenvertriebene in Somalia, davon schätzungsweise 400.000 Menschen in Mogadischu allein. Durch die Folgen der schweren aktuellen Dürre soll sich die Gesamtzahl der Binnenvertriebenen (so genannten IDPs) laut dem Humanitarian Response Plan von UN OCHA seitdem auf ca. 2,1 Millionen erhöht haben. Die Vertriebenen sind andauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, ihre besondere Schutzlosigkeit und Hilfsbedürftigkeit werden von allerlei nichtstaatlichen, aber auch staatlichen Stellen ausgenutzt und missbraucht. Schläge, Vergewaltigungen, Abzweigung von Nahrungsmittelhilfen, Bewegungseinschränkungen und Diskrimi-

---

<sup>8</sup> vgl. BayVGh, etwa Urteil vom 17.07.2018 – 20 B 17.31659 – unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris

nierung aufgrund von Clan-Zugehörigkeiten sind an der Tagesordnung.<sup>9</sup> Single- oder allein erziehende Frauen und Kinder sind besonders gefährdet. Die Regierung und Regionalbehörden bieten den IDPs nur unwesentlichen Schutz und Unterstützung und trugen sogar in manchen Fällen zur Vertreibung von IDPs bei. In Mogadischu sind für Vergewaltigungen bewaffnete Männer – darunter Regierungssoldaten und Milizionäre – verantwortlich. Weibliche IDPs sind hinsichtlich einer Vergewaltigung besonders gefährdet.<sup>10</sup> Bei dieser Ausgangslage ist es auch unrealistisch, anzunehmen, dass die Klägerin mit ihrem Kind einen anderen Ort – etwa ihre Herkunfts- oder eine andere Region, an der ihr diese Gefahren so nicht drohen- nach einer Abschiebung zumutbar erreichen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf die-

<sup>9</sup> AA, Lagebericht Somalia vom 07.03.2018, Stand: Januar 2018., S. 19;

<sup>10</sup> Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia, 12.01.2018, S. 115

ser Abweichung beruht oder

- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Schwarz

Saarlouis, den 25.03.2019

Beglaubigt:

-elektronisch signiert-

Altpeter  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle